

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 81.

Mittwoch, den 12. Oktober.

1904.

Nachweisung

der im Monat September 1904 ausgelegten Jagdscheine:

Stb. No.	Beginn der Gültigkeit Tag und Monat	Name	Wohnort	Jahres- Jagdschein	Ausländer		Inwendig.
					Jahres-	Jahres-	
142	3. 9. 04	Lhon, Clemens	Wiesbaden	1	—	—	—
143	4. 9. 04	Gros, Wilhelm	Reckenroth	1	—	—	—
144	6. 9. 04	Baum, Hermann	Wiesbaden	1	—	—	—
145	12. 9. 04	Lavesjari, Carl	"	1	—	—	—
146	18. 9. 04	Freya, Wilhelm	"	1	—	—	—
147	18. 9. 04	Fischerich, Dr. med. Friedr.	"	1	—	—	—
148	15. 9. 04	Günther, Friedrich	"	1	—	—	—
149	19. 9. 04	Steinbach, Wilhelm	"	1	—	—	—
150	16. 9. 04	Raplo, Robert	St.	1	—	—	—
151	1. 10. 04	Rehbold, Wilhelm	"	1	—	—	—
152	17. 9. 04	Rehbold, August	"	1	—	—	—
153	18. 9. 04	Dr. med. Müller, Kurt	"	1	—	—	—
154	19. 9. 04	Dr. Josef	"	1	—	—	—
155	19. 9. 04	Bausil, Karl	"	1	—	—	—
156	20. 9. 04	Gedert, August	"	1	—	—	—
157	20. 9. 04	Meier, Hermann	"	—	—	—	1
158	23. 9. 04	Schnorr, Christlan	"	1	—	—	—
159	25. 9. 04	Buchholz, Paul	Königsberg a. St. hier Wiesbaden	1	—	—	—
160	26. 9. 04	Schug, Theodor	"	1	—	—	—
161	1. 10. 04	Kerbell, Jean Marie	"	1	—	—	—
162	30. 9. 04	Eichhorn, Karl	"	1	—	—	—
163	1. 10. 04	Hundt, Friedrich	"	1	—	—	—
164	2. 10. 04	Hindl, Ferdinand	"	1	—	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Antliche Bekanntmachung.

(Nr. 10528.) Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wiber, Ottern, Dachs, Füchse, wilde Katzen, Edelwälder;
- b) Kuers-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reh- und schottische Moorbühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelförner, Kraniche, Adler (Steine, See-, Fisch-, Schlangens-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Kormorane und der Bleibhühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu versehen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchfäher das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Küder von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehbock vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehfäher vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August,
8. Wiber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 1. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. Nov.,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenbühner vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenbühnen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rehbühner, Wachteln und schottische Moorbühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelförner und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 30. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Koll bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Kragen oder Erlagen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

Vp. Insondheit unter unserer Höchstseignadigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Kassel am Nord N. J., Hohenzollern, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bülow. Schönfeldt, Graf v. Posadowsky. Studt, Frhr. v. Rheinbaben, v. Bobbieloff, Frhr. v. Hammerstein, Röcker, v. Einem.

Vorstehenden Auszug aus dem Wildschongesetz bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß das Gesetz bereits mit dem 18. August d. J. in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 22. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrshindernissen beim Fahren mit Personenzugmaschinen nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstraße hier wird auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kurhausploz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Stroßennarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn desselben einhalten. Nach dem Ansteigen der Fahrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Abfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstraße von der Richtung der Wilhelm- bzw. Taunusstraße her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fußgänger bestimmten Ueberwege haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fußgänger den Fahrweg ungehindert überqueren können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bon-Lina-areen entlang hintereinander und auf dem Kurhausploz nebeneinander in der Weise Aufstellung zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaufe zugewandt sind. Das Vorfahren von diesen Warteplozen aus geschieht in der unter Nr. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstellungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der östlich vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Plage warten. Sie haben dalebst nebeneinander derart Aufstellung zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaufe zugewandt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vorfahren, als bis die in daselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizei-Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Führer eines Personenzugwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muß sich sofort beim Beitreten seines Fuhrwerks das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrgäste kein unnötiges Stillstehen und keine dadurch bedingte Verkehrshindernisse verursacht wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemäßheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbuße bis zu 30 Mark event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königl. Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeivierteln, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 14. d. M. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern dem Regierungsbezirk Köln die weiteren Erkennungsnummern 6001 bis 7000, dem Regierungsbezirk Düsseldorf die weiteren Nummern 7001 bis 8000, dem Regierungsbezirk Minden die weiteren Nummern 2001 bis 2900 und dem Regierungsbezirk Breslau die weiteren Nummern 2401 bis 2900 angewiesen worden sind.

Wiesbaden, den 20. September 1904.

Der Regierungs-Präsident: J. v. gez. v. Gysel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 29. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Polizei-Verordnung, betreffend Jagd- und Drückvorrichtungen beim gewerbsmäßigen Bierauskauf vom 2. Juli 1900 und des § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Anlagen, in welchen Mineralwasser u. dergleichen werden, vom 6. Februar 1900, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Redigierenteile der Firma Cramer & Praetzel in Frankfurt a. M. mit der Bezeichnung „Original-Automat-Patent“, Schutzmarke „Welt“, zur Benutzung bei Bierdruckvorrichtungen und Mineralwasserapparaten im hiesigen Regierungsbezirk zugelassen werden, sofern sie den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Polizei-Verordnung vom 2. Juli 1900 entsprechen.

Wiesbaden, den 24. August 1904.

Der Regierungs-Präsident: J. v. gez. v. Gysel.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: J. v. gez. v. Gysel.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und die Wegepolizeibehörden befragt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrtrassen mit Fuhrwerken oder mit bestimmten Arten von Fuhrwerkern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fuhrwerke, also auch die neben den Fahrtrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäß § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufhebung einer früheren Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlichter- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887 betreffend die Aufstellung von Trichinenbeschauern und die Untersuchung des Schweinefleisches auf das Vorhandensein von Trichinen, wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr — also für 1905 — einen Wandergewerbe- bzw. Gewerbebescheinigung ausgestellt haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau des hiesigen Polizei-Revisors zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Schreine noch vor dem 1. Januar d. J. auf der zuständigen Geschäftsstelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht früher begonnen werden darf, als bis der Gewerbetreibende im Besitze des Scheines ist.

Wiesbaden, den 20. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beabsichtigt auf seinem Grundstück,

Sagerb. No. 8405 u., belegen an der Markstraße, in der Nähe des Holzackerbühnschens, ein Wärrerhaus für drei Familien und einen Geräteschuppen zu erbauen und hat deshalb die Erteilung der Anfechtungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anfechtungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Sammlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzung- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der Königl. Polizei-Direktion hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anfechtung das Gemeinwohl oder den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden würde.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Aufforderung.

die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden betreffend.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie Neuaufnahme von Gebäuden in die Kassauische Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1905 in dem Rathause, Zimmer No. 46, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.

Es handelt sich hier nur um Gebäudeaufnahme u., die gelegentlich des allgemeinen jährlichen Rundganges mit Wirkung vom 1. Januar 1905 erfolgen sollen.

Wiesbaden, den 19. September 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und der §§ 28, 30, 32 und 33 des Genossenschaftsgesetzes werden die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (einschl. der Handelsgärtnereien) im Stadtbezirk Wiesbaden hierdurch aufgefordert, die seit dem 1. Januar 1904 etwa eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Betriebsveränderungen, sowie etwaige Befehle in der Person des Betriebsunternehmers längstens bis zum 20. Oktober d. J. im Rathause, Zimmer Nr. 26, während der Vormittagsstunden anzumelden bzw. mündlich zu Protokoll zu geben. Diejenigen Betriebsunternehmer, welchen die Veräumung der Anmeldung zur Last fällt, bleiben der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach dem bisherigen Einträgen im Unternehmensverzeichnis zu erhebenden Beiträge verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1904.

Der Sektions-Vorstand.

(Stadtschultheiß.)

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 13. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr, soll in dem hiesigen Bullenstallgebäude an der Dogheimstraße ein junger, fetter Bulle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 17. Oktober cr., und eventl. die folgenden Tage, vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Kungasse 6a (Eingang Schulgasse), die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. September 1904 einschl. verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Bettzeug u. dergleichen, Bis zum 13. Oktober können die verfallenen Pfänder vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr ausgelöst, bzw. die Pfandbriefe über Retalle und sonstige dem Pfandbesitzer nicht unterworfenen Pfänder umgetauscht werden.

Freitag, den 14. Oktober cr., ist das Leihhaus geschlossen.

Dienstag, den 18. Oktober cr., vormittags, kommt eine antike eiserne Kiste zum Ausgebot.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Die Leihhaus-Deputation.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

An die schließliche Einzahlung des Schulgeldes für das 2. Halbjahr wird hiermit erinnert.

Stadtschultheiß.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis, daß Gewerbeberechtigungen mit Cement oder Gipsanstrich während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge von Unfällen, Rohrbrüchen u. dergleichen vorgenommen werden müssen.

Den Bauunternehmern wird hiernach empfohlen, Anträge auf Verteilung der Gewerbesteuer erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Das Stadtbauamt.

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 1. bis einschl. 7. October 1904 folgende:

Wiesbaden, den 7. Oktober 1904.

„Schleswig“ nach Katakolo, 6. Okt. 6 Uhr nach
von Corfu.